

Gebührensatzung der Ortsgemeinde Kröv
über die Inanspruchnahme der öffentlichen Parkplätze
unterhalb der Weinbrunnenhalle
durch Wohnmobile vom 25.09.2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kröv hat in der Sitzung am 25.09.2019 auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Ortsgemeinde Kröv erhebt für die Inanspruchnahme der Parkplätze unterhalb der Weinbrunnenhalle durch Wohnmobile eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Das Parken auf den für Wohnmobile ausgewiesenen, öffentlichen Parkflächen unterhalb der Weinbrunnenhalle ist für Wohnmobile gebührenpflichtig und nur mit gültigem Parkschein zulässig. Der Parkschein ist am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen.

§ 2

Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt in der Zeit

von 19.00 Uhr bis 9.00 Uhr 8,00 €/Nacht/Fahrzeug.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Fahrzeugführer.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

Die Gebührenschuld auf den für Wohnmobile gekennzeichneten Parkplätzen entsteht und wird fällig mit dem Beginn der Parkzeit.

§ 5

Gebührenerichtung

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt bei der Touristinformation Kröv, Moselweinstraße 35, 54536 Kröv. Bei Ankunft außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Information, muss die Gebühr bei einer der auf den entsprechenden Hinweisschildern ausgewiesenen Verkaufsstellen entrichtet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kröv, den 30. September 2019

Thomas Martini
Ortsbürgermeister